

# **Steuerliche Behandlung von Geschenken**

ERSTELLT VON

Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH)  
Holger Piscator  
S T E U E R B E R A T E R  
Erlngärten 7  
35085 Ebsdorfergrund

## **Geschenke an Nicht-Arbeitnehmer:**

In den vergangenen Monaten ist im Rahmen von Lohnsteuer-Außenprüfungen vermehrt festzustellen, dass die korrekte steuerliche Behandlung von Geschenken und Sachzuwendungen überprüft wird.

Grundsätzlich ist es so, dass bei der steuerlichen Behandlung von Geschenken zwei Ebenen zu unterscheiden sind: Erstens die Ebene des Schenkers und zweitens die Ebene des Beschenkten.

Auf der Ebene des Beschenkten ist es so, dass sämtliche Zuwendungen, die der Beschenkte im Rahmen einer Geschäftsbeziehung erhält, steuerpflichtig sind, soweit Sie einer Einkunftsart zuzurechnen sind. Dies dürfte in der Regel immer dann der Fall sein, wenn es sich bei dem Beschenkten um ein Unternehmen handelt (in Frage kommen also z.B. Ihre Lieferanten, Weiterverkäufer oder auch Ihre Endkunden, welche Waren und Dienstleistungen für deren eigenen geschäftlichen Betrieb nachfragen). Geschenke an Privatpersonen können bei der Privatperson keiner Einkunftsart zugerechnet werden. Es handelt sich nach der Definition des § 8 (1) EstG insoweit also nicht um eine Einnahme im steuerlichen Sinne. Daher entfällt bei Geschenken an Privatpersonen die Besteuerung beim Geschenkkempfänger. Eigene Regelungen gelten bei Geschenken an Arbeitnehmer (dazu weiter unten).

### **Bsp.:**

*Autohändler A schenkt dem Versicherungsvertreter B beim Kauf eines PKWs eine Flasche Champagner im Wert von 100,00 €. Der Versicherungsvertreter B muss den Wert des Champagners grundsätzlich wie eine Betriebseinnahme ansetzen und seinem individuellen Steuersatz versteuern.*

Hierüber wird B nicht sehr glücklich sein. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber bereits zum 01.01.2007 die Regelung des § 37b EstG eingeführt. Darin wird geregelt, dass betrieblich veranlasste Sachzuwendungen (bis zu 10.000 € / Jahr), bspw. auch die Einladung zu einem Bundesligaspiel vom Schenker (also im Bsp vom Autohaus) mit einer Pauschalsteuer von 30% belastet werden können. Gleiches gilt für die praxisrelevanteren Geschenke mit einem Wert bis 35,00 €, bspw. das Weinpräsent bei Geschäftsabschluss oder zu Weihnachten. Die ermittelte Pauschalsteuer ist im Rahmen der Lohnsteueranmeldung zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Wird die Pauschalsteuer erhoben, entfällt eine Besteuerung auf der Ebene des Beschenkten (also beim Versicherungsvertreter B), gleichwohl ist der Schenker jedoch zusätzlich belastet.

### **Bsp.:**

*Der Autohändler A schenkt dem Versicherungsvertreter B im Rahmen eines PKW-Kaufs eine Flasche Champagner im Wert von 100,00 € und möchte die Regelung des § 37b EstG anwenden.*

*In diesem Fall sind im Rahmen der Lohnsteueranmeldung 30% Pauschalsteuer, d.h. 30,00 € an das Finanzamt abzuführen. Das heißt, das „Geschenk“ kostet den Autohändler effektiv 130,00 €.*

Wendet der Schenker die Regelung des § 37b EstG an, muss der Beschenkte seinerseits den Wert des Geschenks natürlich nicht als Betriebseinnahme ansetzen. Wichtig zu wissen ist hierbei allerdings, dass das Wahlrecht zur Pauschalbesteuerung nach § 37b EstG innerhalb eines Kalenderjahres nur einheitlich ausgeübt werden kann – d.h. „alle oder gar keins“. Übt der Schenker die Pauschalierungsmöglichkeit aus, muss er den Beschenkten darauf hinweisen. Dies ist erforderlich, damit der Beschenkte andernfalls seine steuerliche Pflicht zur Erfassung als Betriebseinnahme erfüllen kann.

Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass der Schenker (Autohaus) die Kosten für die Anschaffung des Champagners und die Pauschalsteuer von 30% nicht als Betriebsausgabe geltend machen kann, da die Grenze des § 4 (5) S. 1 Nr. 1 S 2 von 35 € überschritten ist. Aus unserer Sicht kann es daher nur die Empfehlung geben, Geschenke solcher Art zu vermeiden.

### **Ausnahmen:**

Ausgenommen von dieser Regelung sind sog. „Streuwerbeartikel“. Hier handelt es sich um Geschenke mit einem Wert bis zu 10 €. Bei diesen Geschenken kann der Schenker die Kosten also als

Betriebsausgabe geltend und muss keine Pauschalsteuer entrichten. Auch der Beschenkte muss den Wert des Geschenks nicht als Betriebseinnahme erfassen.

Nicht einzubeziehen sind daneben auch sog. „Zugaben“, die Bestandteil der Gegenleistung sind (s. auch BFH vom 21.09.1993, BStBl 1994 II S. 170). Voraussetzung für die Anerkennung einer Zuwendung als Zugabe ist u.a. die Abhängigkeit ihrer Gewährung vom Erwerb der Hauptware. Dabei ist es nicht Voraussetzung, dass der Kunde die Zugabe subjektiv erwartet. Das Anbieten, Ankündigen oder Gewähren der Nebenware oder –leistung muss lediglich objektiv dazu geeignet sein, den Kunden in seiner Kaufentscheidung zu beeinflussen. Die Zugabe kann daher für sich allein gesehen nicht als Geschenk angesehen werden und ist, soweit die Verknüpfung für den Kunden auch erkennbar ist, Teil des hauptsächlichen Leistungsaustauschs (z.B. Möbelhaus gibt bei Einkauf von 5000 € ein LCD-TV dazu). In den Fällen, in denen solche Zuwendungen jedoch unentgeltlich und unabhängig von einer Hauptleistung gewährt werden, sind es jedoch Geschenke.

### **Geschenke an Arbeitnehmer:**

Bei Angestellten wird generell vermutet, dass es sich nicht um Geschenke handelt, sondern um Zuwendungen im Rahmen und aufgrund des Arbeitsverhältnisses. Damit sind auch diese Zuwendungen grds. steuerpflichtig. Der Gesetzgeber hat jedoch von dieser Steuerpflicht einige Ausnahmen gemacht.

#### **Sachbezugsfreigrenze**

Sachbezüge bis zu einer Freigrenze von 44€ sind steuerfrei (§ 8 II EStG). Dabei ist es unerheblich, ob diese Sachbezüge aufgrund des Arbeitsvertrages geschuldet werden – z.B. ein monatliches Benzinkontingent – oder der Sachbezug ohne Rechtsgrund gewährt wird.

#### **Mahlzeiten aus besonderem Anlass**

Mahlzeiten, welche aus besonderen betrieblichen Gründen – z.B. Auswärtstätigkeit – an Arbeitnehmer abgegeben werden, sind ebenfalls steuerfrei – EStR 8.1 IIX -. Die Freigrenze beträgt hier 40€ pro Arbeitnehmer und Mahlzeit.

#### **Aufmerksamkeiten**

Ebenfalls nicht zum Arbeitslohn gehörend und damit steuerfrei sind Aufmerksamkeiten. Bedanken Sie sich bei Mitarbeitern mit einem Geschenk, sind die Kosten dafür ohne Wertlimit als Betriebsausgaben abziehbar. Allerdings sollten die Kosten eines Weihnachtsgeschenks - unabhängig von Ihrer eigenen Umsatzsteuerpflicht - 40 Euro inkl. Mehrwertsteuer nicht überschritten. Darüber hinaus müssten Sie nämlich Lohnsteuer für den Mitarbeiter abführen (R 19.6 Lohnsteuerrichtlinien 2008). Oder noch schlimmer: Handelt es sich um einen Mini-Jobber, könnte die 450-Euro-Grenze überschritten werden - und er würde möglicherweise steuer- und sozialabgabenpflichtig. Außerdem muss es sich um ein Sachgeschenk handeln (Geldgeschenke sind stets Arbeitslohn).

#### **Betriebsfeiern**

Betriebsfeiern sind keine Geschenke. Eine steuerliche Einordnung dieser würde daher den hier gewählten Rahmen sprengen. Es ist jedoch zu beachten, dass Geschenke, welche im Rahmen einer Betriebsfeier übergeben werden, unter Umständen mit den dortigen Freigrenzen – 110€ p.a. – interferieren kann.